

Gefangen in der Ehewohnung?

Im Gespräch. Familienrechtsanwältin Valentina Philadelphy-Steiner über die rechtlichen Konsequenzen eines Auszugs aus der Ehewohnung.

Wenn Paare sich entscheiden, getrennte Wege zu gehen, dann hat das auch Auswirkung auf die Wohnsituation der Betroffenen. Wer möchte schon mit einem Ehepartner, mit dem er in Scheidung lebt, unter einem Dach bleiben? Aus der Ehewohnung auszuziehen ist in aufrechter Ehe aber nicht ohne Weiteres möglich. Denn das Verlassen der Ehewohnung oder das grundlose Ausweisen des Partners aus der gemeinsamen Wohnung kann eine Eheverfehlung darstellen und unterhaltsrechtlich bedeutsam sein.

Frau Philadelphy-Steiner, was kann es eherechtlich bedeuten, wenn ein Ehepartner vorzeitig aus der gemeinsamen Wohnung auszieht?

Der Auszug eines Partners aus der Ehewohnung ohne hinreichenden Grund und ohne vorherige Absprache mit dem anderen Ehepartner ist als Verstoß gegen die ehelichen Pflichten anzusehen. Entsprechendes gilt für das grundlose Ausweisen des Partners aus der Ehewohnung. Wenn das Gericht bei einer darauffolgenden Scheidung die Schuldfrage prüft, wird es den Auszug beziehungsweise die Ausweisung aus der Ehewohnung als Eheverfehlung werten.

Welche Auswirkungen hat eine Eheverfehlung auf das Scheidungsverfahren?

Die Folgen einer Eheverfehlung hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Grundsätzlich kann eine Eheverfehlung zur Zuweisung des Verschuldens führen. Wenn man schuldig geschieden wird, hat das unter Umständen Auswirkungen auf etwaige Unterhaltspflichten.

Kann das Verschulden auch Auswirkungen auf die Vermögensaufteilung haben?

Unter Umständen ja. Beispielsweise kann dem schuldlosen Teil eine Option bei der Auswahl der zu verteilenden Gegenstände eingeräumt werden.

Führt ein Verschulden immer zur Unterhaltspflicht?

Nein, das kann man so nicht sagen. Die Unterhaltspflicht hängt von vielen Kriterien ab. Zunächst vom Unterhaltsbedarf. Wenn eine Geringverdienerin sich einer Eheverfehlung schuldig macht, indem sie aus dem Haushalt eines Spitzenverdieners auszieht, dann wird sie ungeachtet ihres möglicherweise durch das Gericht festgestellten Verschuldens dem Ex-Mann keinen Unterhalt zahlen müssen, da sich dieser rein rechnerisch nicht ergibt.

Unlängst hatten wir ein Paar, wo die Ehefrau wiederholt Affären hatte. Sie war einkommenslos und hatte 30 Jahre lang Haushalt und Kindererziehung erledigt. Im Zuge des Scheidungsverfahrens wurde das überwiegende Verschulden der Ehefrau an der Zerrüttung der Ehe festgestellt. Dennoch musste der Ehemann einen - wenn auch geringen - Unterhalt temporär leisten, da die Ehefrau nicht einmal in der Lage war, ihren notdürftigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wie kann ein Partner aus der Ehewohnung ausziehen, ohne sich dem Vorwurf einer Eheverfehlung auszusetzen?

Besteht Einvernehmen zwischen den Ehepartnern, dass aufgrund der ehelichen Situation ein Auszug das Beste ist, dann sollten die Partner



Familienrechtsanwältin Valentina Philadelphy-Steiner: „Meist liegen mehrere Eheverfehlungen zugleich vor, die vom Gericht gegeneinander in einer Gesamtbetrachtung gewichtet werden.“

[Foto: Jeff Mangione]

das schriftlich dokumentieren. Auf diese Weise ist dem späteren Vorwurf der Eheverfehlung der Boden entzogen. Aber auch wenn die Ehepartner sich in der Frage des Auszugs nicht geeinigt haben, kann das Gericht unter Umständen feststellen, dass ein Auszug vor der Scheidung gerechtfertigt ist beziehungsweise war.

In welchen Fällen kann das Gericht die Aufhebung der Lebensgemeinschaft als gerechtfertigt ansehen?

Abgesehen von der Möglichkeit der Ehegatten-Vereinbarung kann die Aufhebung der Lebensgemeinschaft auch bei spezieller Interessenlage, beispielsweise bei Unzumutbarkeit des Zusammenlebens wegen Fehlverhaltens eines Ehepartners, gerechtfertigt sein. Gerade auch bei eigenmächtigem, nicht mit dem Ehegatten abgestimmtem Auszug aus der Ehewohnung sollte daher der ausziehende Partner seine Beweggründe dokumentieren, um gegebenenfalls vor Gericht deren Angemessenheit darlegen zu können. Bei Gericht besteht die Möglichkeit, getrennte Wohnsitznahme zu beantragen. Spätestens mit dem antragsstattgebenden Gerichtsbeschluss ist klargestellt, dass der Auszug aus der Ehewohnung nicht mehr erfolgreich als Eheverfehlung geltend gemacht werden kann.

Wie wir in der Praxis immer wieder erleben, ist auch dem juristischen Laien bekannt, dass man nicht eigenmächtig aus der Ehewohnung ausziehen soll. Fatalerweise verneinen jedoch manche, sogar dann in der Wohnung bleiben zu müssen, wenn sie dort Gewalt oder Gefährdung ausgesetzt sind. Das ist freilich

ein Missverständnis, denn bei Vorliegen häuslicher Gewalt überwiegt klar das Interesse des ausziehenden Partners an der körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Rechtlich ist in solchen Fällen niemand in der Ehewohnung gefangen. Faktisch liegt die Sache leider oft schwieriger, da viele Überlegungen und Abwägungen zu treffen sind: So besteht auch oft das Problem, dass der regelrecht flüchtende Partner sich einen Auszug finanziell nicht leisten kann, die Kinder nicht alleine zurücklassen möchte, Angst vor der Reaktion des anderen hat und so weiter.

Hat der Auszug aus der Ehewohnung Auswirkungen auf etwaige Unterhaltsansprüche?

Hier ist zu unterscheiden zwischen Unterhalt während aufrechter Ehe und Unterhalt nach der Scheidung. Der Auszug aus der gemeinsamen Ehewohnung während aufrechter Ehe und die damit verbundene Auflösung der ehelichen Gemeinschaft bringt die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung eines Geldunterhalts mit sich. Der bisher in natura geleistete Unterhalt wandelt sich sowohl bei den Kindern als auch beim unterhaltsberechtigten Ehepartner in einen Geldunterhaltsanspruch um. Der Kindesunterhalt ist in der Praxis dem Grunde nach relativ unstrittig. Hingegen kommt es beim Ehegattenunterhalt häufig zu Streit, zumal der ausziehende Unterhaltspflichtige zusätzlich zu den Unterhaltszahlungen auch mit den Kosten für seine neue (Miet-)Wohnung und mit den Ausgaben seiner eigenen Lebenshaltung konfrontiert ist, was eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten kann.

Und wie verhält es sich mit Unterhaltsansprüchen bei Auszug nach

der Scheidung? Worauf gilt es zu achten?

Der Unterhalt nach der Scheidung hängt unter anderem vom Verschulden ab, bei dessen Beurteilung auch ein ungerechtfertigtes Verlassen der Ehewohnung eine maßgebliche Rolle spielen kann. Meist liegen mehrere Eheverfehlungen zugleich vor, die gegeneinander gewichtet werden müssen. Das Gericht entscheidet immer nach den Umständen des Einzelfalls.

Was gilt bei gemeinsamem Eigentum der Ehegatten?

Gehört die Ehewohnung beiden Ehegatten je zur Hälfte und ein Ehepartner verbleibt in der Wohnung, dann kann der Unterhaltspflichtige dafür, dass er seinen Hälfteanteil an der Wohnung dem Partner faktisch zur Nutzung überlässt, einen Pauschalabzug beim Unterhalt vornehmen. Der Ausgezogene hat aber weiterhin aufgrund des Eigentums zumindest für die Hälfte aller Instandhaltungskosten, soweit sie die Substanz der Liegenschaft betreffen, aufzukommen, auch wenn er die Wohnung nicht mehr selbst bewohnt.

Gibt es spezielle Regeln, wer nach dem Auszug aus der Ehewohnung die Kreditraten für die Ehewohnung zu übernehmen hat?

Grundsätzlich nein, der Auszug aus der Ehewohnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf etwaige Kreditverbindlichkeiten. Zu prüfen ist immer, wer Kreditnehmer und damit der Bank gegenüber verpflichtet ist. Bei gemeinsamen Verbind-

lichkeiten müssen in der Regel beide Ehegatten ihren bisherigen Anteil an den Raten weiterhin tragen, unabhängig davon, wer in der Wohnung wohnt. Falls der ausgezogene Ehepartner während der Ehe den gemeinsamen Kredit allein bedient hat und der verbleibende Ehepartner (samt Kindern) auf die Wohnversorgung angewiesen ist, kann daraus rechtlich folgen, dass der Ausgezogene weiterhin die Raten zu bedienen hat. Immerhin darf er aber die monatlichen Ratenzahlungen zur Hälfte auf den Ehegattenunterhalt anrechnen. Das geht freilich nur unter der Voraussetzung, dass der ausgezogene Partner zur Leistung von Ehegattenunterhalt verpflichtet ist. Schließlich kann in der Folge auch eine Berücksichtigung im Zuge der Vermögensaufteilung erfolgen.

Sie sprachen vom Ehegattenunterhalt. Wie sieht es mit der Anrechnung der Kreditverbindlichkeiten auf den Kindesunterhalt aus?

Bei der Berechnung des Kindesunterhalts können bis zu 25 Prozent vom Unterhaltsbetrag für die Wohnversorgung abgezogen werden. Direkte Zahlungen können in gewissen Fällen auch in Abzug gebracht werden, wobei die Kosten nach Köpfen im Haushalt aufzuteilen sind. Der Kindesunterhalt kann damit aber nicht zur Gänze gemindert werden.

Läuft nicht bei gemeinsamem Eigentum an der Ehewohnung alles auf einen zwingenden Verkauf hinaus?

Das kommt darauf an, inwieweit die Ehegatten in der Trennungssituation zur konstruktiven, gemeinschaftlichen Gestaltung ihrer Angelegenheiten imstande sind. Die Frage, ob die Ehewohnung verkauft werden muss, ist von den individuellen Umständen abhängig. Grundsätzlich sind einvernehmliche Lösungen denkbar, bei denen einer der Ehegatten in der Wohnung bleibt und den anderen auszahlt oder beide weiterhin Eigentümer bleiben. Entscheidend ist, ob man sich darauf einigt, wer das Eigentum behält, und ob der andere wirtschaftlich in der Lage ist, einen Auszahlungsbetrag zu finanzieren. Manchmal wird aber der Verkauf notwendig sein, sei es mangels finanzieller Möglichkeiten, mangels Einigung oder weil keiner der Ehepartner die Immobilie behalten möchte.

Was empfehlen Sie Paaren, die sich räumlich trennen wollen?

Das Wichtigste ist, klare Vereinbarungen zu treffen und zu dokumentieren: Wer wird wo wohnen? Wie arrangiert man sich finanziell? Welchen gemeinsamen Besitz gibt es und wie geht man damit um? Um

„Der Unterhalt nach der Scheidung hängt ganz wesentlich vom Verschulden an der Zerrüttung der Ehe ab.“

all das zu regeln, nimmt man am besten professionelle Hilfe in Anspruch. Unsere Kanzlei bietet rechtliche Beratung und Unterstützung durch mediationserfahrene Anwälte und Anwälte an. Als Außenstehende können wir helfen, eine gute Einigung über finanzielle Angelegenheiten, gemeinsames Eigentum, Sorgerecht und andere Aspekte zu erzielen.

INFORMATION

Die Seite entstand mit finanzieller Unterstützung der Philadelphy-Steiner Rechtsanwalts GmbH.